

Landgericht Regensburg

Az.: 33 O 642/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

_____ /
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr _____

gegen

1) _____

_____ /
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

_____ /
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

_____ /
wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Dr. Maurer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 11.934,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.03.2017 zu bezah-

len, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Touran 2,0 l TDI, FIN:

2. Die Beklagte zu 1) wird weiter verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Gerichtskosten tragen der Kläger und die Beklagte zu 1) jeweils zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 24.700,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers im Zusammenhang mit dem sogenannten VW-Abgasskandal.

Der Kläger erwarb mit Vertrag vom 31.08.2011 (Anlage K1) von der Beklagten zu 1) den gebrauchten Pkw VW Touran mit Erstzulassung 14.03.2011 zum Bruttokaufpreis von 24.700,00 €. Das Fahrzeug wies im Zeitpunkt der Auslieferung am 01.09.2011 einen Kilometerstand von 24.988 und am 09.04.2018 einen Kilometerstand von 115.481 km auf.

Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten zu 2) konstruierten Dieselmotor EA 189 ausgestattet. Das Abgasrückführungssystem dieses Motors ist dabei so programmiert, dass es anhand des Fahrverhaltens erkennt, wenn sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) befindet, sogenannter Abgasrückführungsmodus 1. In diesem Modus wird der Stickoxyd (NOx) - Ausstoß des Fahrzeugs durch eine höhere Abgasrückführung so reduziert, dass er den durch VO 715/2005/EG festgelegten Grenzwert von 180 mg/km einhält. Da es im regulären Straßenverkehr nahezu unmöglich ist, das Fahrzeug zu den Bedingungen des

NEFZ zu fahren, befindet sich das Abgasrückführungssystem außerhalb des NEFZ im sogenannten Abgasrückführungsmodus 0 und der Grenzwert von 180 mg/km wird regelmäßig überschritten.

Mit Schreiben vom 28.02.2017 (Anlage K2) ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung sowie den Rücktritt vom Vertrag erklären und eine Frist zur Rückabwicklung bis 14.03.2017 setzen.

Die Beklagte zu 1) wies das Rückabwicklungsbegehren mit Schreiben vom 09.03.2017 (Anlage K3) zurück und bot dem Kläger an, das Fahrzeug durch ein Software-Update nachrüsten zu lassen, welches bewirke, dass die Abgasrückführung dauerhaft im Modus 1 betrieben werde.

Der Kläger behauptet, das angebotene Software-Update führe unter anderem zu einem Mehrverbrauch von Kraftstoff, einer geringeren Leistung sowie einer verkürzten Lebensdauer des Dieselpartikelfilters. Dies belegten Erfahrungsberichte von Pkw-Besitzern, die das Software-Update bereits vorgenommen haben. Die Beklagte zu 2) könne mangels durchgeführter Dauertests entsprechende Nachteile nicht zuverlässig ausschließen. Außerdem weise das Fahrzeug allein aufgrund der Betroffenheit vom „Abgasskandal“ einen Minderwert von mindestens 10% auf.

Die Beklagte zu 2) habe den Kläger durch öffentlich wahrheitswidrige Angaben zum Schadstoffausstoß, Manipulation der Software und falsche Darstellung der wertbildenden Faktoren des Pkw ebenso getäuscht wie durch die unterlassene Aufklärung über die Ausstattung des Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung. Hierdurch habe sie den Kläger betrügerisch geschädigt, da dieser für den eingesetzten Kaufpreis keine gleichwertige Gegenleistung erlangt habe. Sie sei daher nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Durch den Einbau der Abschaltvorrichtung habe die Beklagte zu 2) den Kläger außerdem vorsätzlich sittenwidrig geschädigt mit der Folge einer Schadensersatzhaftung aus § 826 BGB.

Da die Beklagte zu 2) sich nicht näher dazu einlasse, welche Personen in concreto den Einbau der Abschaltvorrichtung verantwortet haben, habe sie ihre sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt, so dass von einer Verantwortlichkeit ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter auszugehen sei, das sich die Beklagte zu 2) analog § 31 BGB zurechnen lassen müsse.

Der Kl ä g e r beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klagepartei € 24.700,00 nebst Zinsen

hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.03.2017 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Touran 2,0 I TDI, FIN: _____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Touran 2,0 I TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1. genannten PKW im Annahmeverzug befindet.

4. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils € 1.899,24 freizustellen.

Die B e k l a g t e n zu 1) und zu 2) beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagte zu 1) macht hilfsweise geltend, dass ihr wegen der erfolgten Fahrzeugnutzung ein Wertersatzanspruch zustehe.

Die mündliche Verhandlung wurde am 09.04.2018 durchgeführt.

Die Beklagte zu 1) hat mit Schriftsatz vom 03.05.2018 die Aufrechnung mit einem Wertersatzanspruch wegen Fahrzeugnutzung in Höhe von 12.765,92 € erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist in Antrag Ziffer 2 unzulässig und in Antrag Ziffer 4 unbegründet.

Gegen die Beklagte zu 1) ist die Klage zulässig und begründet, soweit der Anspruch nicht durch Aufrechnung erloschen ist.

Die gegen die Beklagte zu 2) gerichtete Klage ist unzulässig, soweit mit Antrag Ziffer 2 die Feststellung einer Schadensersatzpflicht verlangt wird.

Für den Feststellungsantrag setzt § 256 Abs. 1 ZPO voraus, dass der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Rechtsverhältnisses hat. Ein solches Interesse liegt dann nicht vor, wenn der Kläger sein Rechtsschutzziel auf einfacherem Wege, etwa durch Leistungsklage erreichen kann, weil er dann sogleich einen vollstreckbaren Titel erwirkt und ein sonst notwendiger Folgeprozess vermieden wird.

Bei einem auf Schadensersatz gerichteten Rechtsschutzbegehren besteht ein solcher Vorrang der Leistungsklage etwa dann nicht, wenn dem Kläger die Bezifferung seines Schadens deshalb noch nicht möglich ist, weil sich dieser noch in der Entwicklung befindet oder weil seine konkrete Berechnung eine aufwändige sachverständige Begutachtung voraussetzt.

Vorliegend macht der Kläger geltend, eine Schadensbezifferung sei ihm nicht möglich, da völlig offen sei, ob künftig noch weitere Schäden entstehen. Auch sei offen, wie der Schaden schlussendlich zu berechnen sein werde, insbesondere in Hinblick auf mögliche Einwendungen der Beklagten zu 2).

Gleichzeitig vertritt der Kläger die Rechtsansicht, die Beklagte zu 2) sei als Rechtsfolge deliktischer Schadensersatzhaftung verpflichtet, das Fahrzeug gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzunehmen (Klageschrift, S. 69).

Spätestens im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kann sich der Kläger unter der Annahme einer Verpflichtung der Beklagten zu 2) zur Naturalrestitution nicht mehr auf die pauschale Behauptung zurückziehen, es drohten künftige weitere Schäden. Auch kann der Kläger nicht ernsthaft die Ansicht vertreten, es stehe noch nicht fest, ob er die Rückabwicklung oder Schadensersatz begehre (so Replik, S. 16). Derjenige, der gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nimmt, ist

spätestens bei Antragstellung vor Schluss der mündlichen Verhandlung gehalten, sich für ein Rechtsschutzziel eindeutig zu entscheiden.

Schließlich ist die weitere vom Kläger geäußerte Rechtsansicht, gegen große Unternehmen sei ein Vorrang der Leistungsklage schon deshalb generell nicht anzunehmen, weil zu erwarten sei, dass diese als Beklagte auch auf ein Feststellungsurteil hin leisten würden, in ihrer Allgemeinheit unzutreffend. Die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 09.03.2004, VI ZR 439/02 betrifft die Eintrittspflicht eines Versicherers für Schäden aus einem Verkehrsunfall. Insoweit geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass der Versicherer bei Feststehen der Schadensersatzhaftung dem Grunde nach die Regulierung konkreter Schäden ohne weiteren Leistungstitel vornehmen werde.

Diese Konstellation lässt sich auf den vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht in generalisierender Weise übertragen, da - wie der Kläger selbst darlegt (Klage, S. 69) - auch über die konkrete Anspruchshöhe „in Hinblick auf mögliche Einwendungen der Beklagten zu 2)“ Streit zu erwarten ist. So ist zum Beispiel denkbar, dass bei Forderung nach Naturalrestitution der Ausgleich korrespondierender Vorteile durch die Fahrzeugnutzung verlangt wird. Ein bloßer Feststellungstitel erledigt den Rechtsstreit zwischen den Parteien dann aber gerade nicht.

II

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist zulässig und begründet, soweit der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nicht durch Aufrechnung erloschen ist.

1.

Das Landgericht Regensburg ist sachlich zuständig gemäß §§ 23, 71 GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich jedenfalls infolge rügeloser Einlassung der Beklagten zu 1) aus § 39 S. 1 ZPO.

Der Kläger hat gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Annahmeverzugs (Klageantrag Ziff. 3), da er die Kaufpreisrückzahlung gemäß § 348 BGB nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen und die Zwangsvollstreckung gemäß § 756 Abs. 1 ZPO durch Nachweis des Gläubigerverzugs betreiben kann.

2.

Der Kläger kann von der Beklagten zu 1) die Rückzahlung des Kaufpreises von 24.700,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen, §§ 346 Abs. 1, 348 BGB, da er wirksam durch Erklärung vom 28.02.2017 vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, § 349 BGB.

Dem Kläger stand im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 437 Nr. 2, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 440 S. 1 BGB zu.

a) Das Fahrzeug war im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kläger nicht frei von Sachmängeln, da es nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der die Abgasrückführung steuernde Software um eine „Abschalteinrichtung“ im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der VO (EG) Nr. 715/2007 handelt. Tatsächlich bewirkt die eingebaute Software, dass die Abgasrückführung nur im Modus 1 - d.h. praktisch nur bei Betrieb auf dem Rollenprüfstand - so durchgeführt wird, dass die NOx-Grenzwerte der VO (EG) Nr. 715/2007 von 180 mg/km eingehalten werden.

Insoweit kann auch dahingestellt bleiben, in welchem Ausmaß die Prüfstandswerte von den Nox-Emissionen im regulären Fahrbetrieb abweichen.

Der Käufer eines Dieselfahrzeugs, für das mit der VO (EG) Nr. 715/2007 ein umfassendes Regelwerk besteht, das etwa ausweislich des Erwägungsgrunds (6) das Ziel verfolgt, „zur Verbesserung der Luftqualität und zur Einhaltung der Luftverschmutzungsgrenzwerte (...) eine erhebliche Minderung der Stickstoffoxidemissionen bei Dieselfahrzeugen“ zu erreichen und das in Art. 5 Abs. 1 an den Hersteller die Anforderung stellt, das Fahrzeug so auszurüsten, dass „die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht“, kann berechtigterweise erwarten, dass der Grenzwert nicht ausschließlich im Rahmen des Testverfahrens eingehalten und im regulären Fahrbetrieb nicht durchgängig erheblich überschritten wird. Umgekehrt stellt gerade die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte NEFZ-Prüfung eine Sonderkonstellation dar, die nicht den „normalen Betriebsbedingungen“ des Fahrzeugs entspricht. Neben einer umfassenden Vorkonditionierung und Durchführung bei einer Umgebungstemperatur von 20°C bis 24°C erfolgt diese Prüfung insbesondere bei durchgängig gleichem Fahrwiderstand, was im regulären Fahrbetrieb praktisch nicht erzielbar ist.

b) Der Kläger war auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, da zum einen eine Nachlieferung unmöglich, zum anderen eine Nachbesserung des Fahrzeugs dem Kläger nicht zumutbar ist.

aa) Die Nachlieferung ist vorliegend als unmöglich anzusehen, §§ 439 Abs. 1, 275 Abs. 1 BGB. Zwar ist die Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache auch beim Stückkauf nicht generell wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen. So besteht schon nach dem Wortlaut von § 439 BGB keine Einschränkung des Nacherfüllungsanspruchs auf den Gattungskauf. Die Entscheidung ist vielmehr von dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen der Vertragsparteien über den Umfang der Leistungspflicht zu treffen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass bei einem Fahrzeug mit einer Fahrleistung von bereits 24.988 Kilometern angesichts des unterschiedlichen Erhaltungszustands von Gebrauchtwagen nicht ohne weiteres definierbar sein würde, unter welchen Voraussetzungen von einer „gleichwertigen“ Ersatzsache auszugehen ist (so BGH, a.a.O., Rz. 24).

bb) Es kann dahingestellt bleiben, ob auch die Nachbesserung der Kaufsache unmöglich ist. Angesichts der vom Kläger dargelegten Gesamtumstände ist jedenfalls von einer Unzumutbarkeit der Nachbesserung gemäß § 440 S. 1 Alt. 3 BGB auszugehen.

Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer in diesem Sinne unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dazu zählen neben Art und Ausmaß einer Beeinträchtigung der Interessen des Käufers etwa auch die Zuverlässigkeit des Verkäufers und diesem vorzuwerfende Nebenpflichtverletzungen sowie ein dadurch möglicherweise gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien (vgl. BGH, NJW 2015, 1669-1671, Rz. 22 - juris).

Vorliegend hat der Kläger nachvollziehbar die begründete Besorgnis dargelegt, das angebotene Software-Update könne zu derzeit nicht abschließend überschaubaren negativen Folgen für das Fahrzeug führen. So steht den Darstellungen der Klagepartei zufolge im Raum, dass die Lebensdauer des Einspritzaggregats aufgrund Erhöhung des Einspritzdrucks sinkt und durch erhöhte Rußemission der Verschleiß des Rußpartikelfilters beschleunigt wird. Generell bestehe die Gefahr einer verkürzten Lebensdauer des Motors. Daneben wird öffentlich ein erhöhter Kraftstoffverbrauch und damit einhergehend ein höherer CO₂-Ausstoß sowie eine geringere Motorleistung diskutiert.

In der Gesamtschau führen die im Raum stehenden Unwägbarkeiten zur Unzumutbarkeit. Dabei kann dahinstehen, ob die im Raum stehenden negativen technischen Risiken auch tatsächlich vorhanden sind, weil bereits die aus Sicht eines objektiven Betrachters vernünftigerweise anzunehmende Unsicherheit über mögliche negative Auswirkungen als unzumutbar gewertet werden kann.

Die vom Kläger zitierten Risikobeurteilungen sind faktenbasiert und nachvollziehbar. Angesichts der Tatsache, dass die Beklagte zu 2) sich überhaupt veranlasst sah, die Abgasrückführung der-

gestalt zu „optimieren“, dass die Grenzwerte ausschließlich im Rahmen der NEFZ-Prüfung eingehalten werden, begründet jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich hierbei um eine technisch vorteilhafte Maßnahme gehandelt hat. Dann aber besteht auch eine entsprechende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der reine Verzicht auf die „Optimierung“ zumindest irgendwelche negativen Auswirkungen zeitigt. Bereits aus diesem Grund darf der objektive Betrachter davon ausgehen, dass die in der Öffentlichkeit diskutierten Risiken des Software-Updates zumindest teilweise tatsächlich bestehen.

c) Der Mangel ist auch nicht als unerhebliche Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB anzusehen.

Im Rahmen der Beurteilung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, ist eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (BGH, NJW 2014, 3229-3234, Rz. 16 - juris). Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung jedenfalls in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt (BGH, a.a.O., Rz. 30 ff.).

Die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten stützen sich hierzu auf die geringfügigen Kosten des Software-Updates in Höhe von deutlich unter 100,00.- EUR.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob in die Kalkulation des Mangelbeseitigungsaufwands die Entwicklungskosten der Beklagten zu 2) einzubeziehen wären und die Kosten deshalb die 5%-Schwelle überschreiten würden.

Sinn und Zweck der Erheblichkeitsprüfung in § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist die Abschichtung derjenigen Gewährleistungsfälle, in denen der Vertragspartner am Vertrag festgehalten werden soll, weil sein Äquivalenzinteresse durch Minderung oder Schadensersatzleistung ausreichend befriedigt werden kann. Diese Beurteilung kann indes nicht ohne Berücksichtigung der bereits vorgelagerten Entscheidung zur Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit der Nacherfüllung getroffen werden. Wenn der Nacherfüllungsanspruch aus § 439 BGB - wie hier - ausgeschlossen ist, muss die Entscheidung über die Erheblichkeit des Mangels unter der Prämisse erfolgen, dass der Käufer die Kaufsache mit dem ihr anhaftenden Mangel behält.

Der Kläger hat - insoweit unstrittig - vorgetragen, dass für Fahrzeuge, bei denen das Software-Update nicht aufgespielt wird, zukünftig das Risiko besteht, keine TÜV-Plakette mehr zu erhalten. Ein Sachmangel, der für ein Fahrzeug das Risiko eines Entzugs der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung begründet, ist aber offensichtlich als erheblich einzustufen.

d) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises besteht gemäß § 348 BGB Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs.

e) Der Anspruch ist gemäß § 389 BGB durch Aufrechnung in Höhe von 12.765,92 € erloschen.

Der Kläger schuldet für die Nutzung des Pkw Wertersatz gemäß § 346 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB.

Die Anspruchshöhe ergibt sich aus dem Verhältnis der vom Kläger zurückgelegten Fahrstrecke in der Nutzungszeit zu der zu erwartenden Restlaufleistung im Zeitpunkt des Fahrzeugerwerbs, multipliziert mit dem Bruttokaufpreis.

Insoweit ist unter Zugrundelegung einer Gesamtfahrleistung von 200.000 km der von der Beklagten zu 1) angesetzte Betrag von 12.765,92 € jedenfalls geschuldet.

Entgegen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.02.2008, VIII ZR 334/06 (BGHZ 175, 286 ff.), wonach der Wertersatzanspruch mit dem Anspruch auf Kaufpreistrückzahlung zu saldieren sei (a.a.O., Rz. 23), ist wegen der Zug-um-Zug-Verknüpfung nach § 348 BGB eine Aufrechnung erforderlich (Soergel/Lobinger, § 348 Rz. 3 m.w.N.; davon geht auch BGH, Urteil vom 10.10.2008, V ZR 131/07, Rz. 33 aus).

Diese hat die Beklagte Partei mit Schriftsatz vom 03.05.2018 erklärt, wobei auch die den Anspruch begründenden Faktoren dargelegt wurden.

f) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 und 2 Nr. 3 BGB ab 09.03.2017. Die Beklagte zu 1) hat mit Schreiben vom 09.03.2016 die Rückabwicklung ernsthaft und endgültig verweigert und geriet dadurch in Verzug.

3.

Die Beklagte zu 1) befindet sich spätestens seit Klageerhebung mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug. Ein tatsächliches Angebot im Sinne von § 294 BGB ist vorliegend entbehrlich, da die Beklagte zu 1) die Rückabwicklung bereits mit Schreiben vom 09.03.2016 abgelehnt hatte. Der auf Zug-um-Zug Rückabwicklung gerichtete Klageantrag 1 stellt ein wörtliches Angebot gemäß § 295 BGB dar.

4.

Gegen die Beklagte zu 1) hat der Kläger Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten aus §§ 347 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB.

Entgegen der Ansicht der Klagepartei handelt es sich jedoch nicht um eine Angelegenheit von außergewöhnlicher Schwierigkeit. Vielmehr ist aufgrund der Gleichartigkeit einer Vielzahl der von den klägerischen Prozessbevollmächtigten geführten Verfahren von erheblichen Synergieeffekten auszugehen, was die nahezu identische Formulierung von Schriftsätzen in parall geführten Verfahren belegt. Dies gilt auch für die vorgelagerte außergerichtliche Tätigkeit, so dass lediglich eine 1,3-fache Gebühr anzusetzen war.

III

Als unbegründet abzuweisen war die Klage in Bezug auf die gegen die Beklagte zu 2) geltend gemachte Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte zu 2) dem Grunde nach überhaupt auf Schadensersatz haftet, denn der Kläger hat schon keinerlei Tätigkeit dargelegt, die vorgerichtlich gegenüber der Beklagten zu 2) entfaltet worden sein soll.

IV

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 2 ZPO.

Dabei war einerseits zu berücksichtigen, dass der Streitwert durch die Beteiligung der Beklagten zu 2) am Rechtsstreit nicht erhöht wurde, da allenfalls das identische Rechtsschutzziel einer Kaufpreiserstattung gegen Fahrzeugrückgabe schlüssig dargelegt wurde. Insoweit waren die Gerichtskosten aufgrund der nahezu gleichen Unterliegensquote hälftig zwischen Kläger und Beklagter zu 1) zu teilen und deren außergerichtliche Kosten von ihnen jeweils selbst zu tragen.

Der Kläger trägt darüber hinaus die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Maurer
Richter am Landgericht

Verkündet am 15.05.2018

gez.
Wiesinger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 15.05.2018

Wiesinger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig